

**Gemeinde Kieselbronn**  
Enzkreis

## **Betriebssatzung des Eigenbetriebs Gemeindewerke Kieselbronn**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kieselbronn in seiner öffentlichen Sitzung am 14. September 2016 folgende Betriebssatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand und Name des Eigenbetriebs**

- (1) Die Wasserversorgung und die Erzeugung elektrischer Energie in der und durch die Gemeinde Kieselbronn wird unter der Bezeichnung „Gemeindewerke Kieselbronn“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser. Er kann auf Grund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets mit Wasser beliefern. Der Eigenbetrieb betreibt darüber hinaus Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie aus regenerativen Quellen.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diese Betriebszwecke fördernden oder sie wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

### **§ 2**

#### **Zuständigkeiten**

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat kraft Gesetzes oder bei analoger Anwendung der Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Kieselbronn in ihrer jeweils geltenden Fassung zuständig ist.

### **§ 3**

#### **Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 300.000,00 € festgesetzt.

**§ 4**  
**Inkrafttreten, Übergangsvorschriften**

Diese Betriebssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft und ersetzt die Betriebssatzung des Eigenbetriebs Wasserversorgung Kieselbronn vom 16. Mai 2002 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25. Juli 2003..

**Hinweis:** Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO ist gemäß § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kieselbronn, den 15. September 2016

gez. Heiko Faber

Bürgermeister